

II. Stellungnahme der Schule*

Durch die Genehmigung werden dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt, daher wird umseitiger Antrag befürwortet. Versagungsgründe des § 49 Abs. 2 LBG liegen – nicht – vor.

1. Die Nebentätigkeit nimmt nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Lehrkraft – nicht – so stark in Anspruch, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten behindert werden kann.
2. Die Nebentätigkeit kann die Lehrkraft - nicht - in einen Widerstreit mit ihren dienstlichen Pflichten bringen.
3. Die Nebentätigkeit kann die Lehrkraft - nicht – in ihrer Unparteilichkeit oder Unbefangenheit beeinflussen.
4. Die Nebentätigkeit kann - nicht – zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Lehrkraft führen.
5. Sonstige Gründe, die gegen die Ausübung der Nebentätigkeit sprechen könnten, liegen - nicht - vor: (bitte ausführen)

Ort / Datum

Unterschrift des Schulleiters / der Schulleiterin

III. Stellungnahme des / des schulf. Dez.*

Mit der beantragten Nebentätigkeit bin ich

- einverstanden
 nicht einverstanden, weil

IV: Dez. 47 zur Entscheidung

* Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. Nichtzutreffendes streichen